Bezirk Einsiedeln

Reglement für die Anstellung von Schulleitenden der Schulen Einsiedeln

vom 27. März 2019, aktualisiert am 30. August 2023

Art. 1 Aufgrund ihrer Führungsfunktion stellt der Bezirksrat Schulleitende an (§ 4 Abs. 1 lit. a VV-PBV).

Ihre Anstellung als Schulleitende basiert auf der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks (PBV, SRE 140.200) sowie der Vollzugsverordnung zu derselben (VV-PBV, SRE 140.210), vorbehältlich nachfolgender, besonderer Bestimmungen.

Art. 2 Vorgesetzte Stellen sind:
- der Rektor
- der Schulrat

Art. 3 Das Arbeitsverhältnis der Schulleitenden ist analog der Anstellung für Lehrpersonen im ersten Schuljahr befristet. Es gibt keine Probezeit. Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens der Schulleitenden und seitens der Anstellungsbehörde mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Die §§ 17 und 20 PBV kommen für Schulleitende somit nicht zur Anwendung. Es gelten die §§ 7-11 des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL, SRSZ 612.110).

Art. 4 Ein positiver Arbeitszeitsaldo ist durch den Bezug von Kompensationstagen während den Schulferien zu kompensieren. Es darf ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens eine Woche Sollzeit auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragen werden. Der per Ende Dezember übersteigende Teil eines positiven Gleitzeitsaldos wird – unter Vorbehalt der Überstundenregelung in der Vollzugsverordnung zur PBV – entschädigungslos gestrichen. Eine allfällige Vergütung kann maximal 20% des geleisteten positiven Arbeitszeitsaldos umfassen.

Art. 5 Die Arbeitszeiterfassung erfolgt in Form einer Excel-Tabelle, welche dem Rektor und der Anstellungsbehörde jährlich vorzulegen ist.

Art. 6 Weitere Grundlagen zur Anstellung sind der Aufgabenbeschrieb (Pflichtenheft) für Schulleitende sowie das Funktionendiagramm für die Abteilung Bildung und Kultur.

Art. 7 Haben Schulleitende zusätzlich ein Unterrichtspensum, erfolgt die Anstellung für die Funktion als Lehrperson wie bisher gemäss PGL sowie gemäss Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (SRSZ 612.111).

Einsiedeln, 30. August 2023

Bezirksrat Einsiedeln

Franz Pirker	Patrick Schönbächler
Bezirksammann	Landschreiber